

11. 18. 8. 98

DR. DORNBACH & PARTNER KG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

66/TIEFBAUAM
Kopie!
10. AUG. 1998
U.V. V P K ET N S
ET ET

Stadtverwaltung Koblenz
Stadtentwässerung
Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
z. H. Herrn Werkleiter Karl Schneider
Bahnhofstraße 47

Stadtverwaltung
Koblenz
Eing. 10. AUG. 98 N
Amt

TELEFON (02 01) 94 31-0
TELEFAX (02 01) 94 31-7 85
POSTFACH 540
56005 KOBLENZ

56068 Koblenz

07.08. 1998
Dr. Kt./Hy
brleA3302198_0003

Bedürfnisanstalten

Sehr geehrter Herr Schneider,

wir nehmen Bezug auf die Unterredung in Ihrem Hause am 14.07.1998, in der Sie uns beauftragt haben, die Möglichkeit der Eingliederung der Bedürfnisanstalten in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung sowie daraus folgend die Einbeziehung der Kosten der Bedürfnisanstalten in die Rechnungslegung des Wirtschaftsplanes sowie in die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung zu überprüfen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz ist unter Abwasser für den Schmutzwasserbereich das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser zu verstehen. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz besteht für eine Gebietskörperschaft die Verpflichtung, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen; sie hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz umfaßt die Abwasserbeseitigung unter anderem das Sammeln und Fortleiten der Abwässer. Dementsprechend bestimmt § 52 Abs. 4 Landeswassergesetz, daß Abwasser von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen ist.

Daraus folgt, daß einerseits zwischen Anlagen, in denen Trinkwasser durch entsprechenden Gebrauch in Abwasser transformiert wird, und Anlagen, die der Sammlung und Fortleitung von - entstandenen - Abwasser dienen, zu unterscheiden ist.

REGISTERGERICHT
Amtsgericht Koblenz
F.RA Nr 2404

GESCHAFTSFÜHRENDE
GESELLSCHAFTER

Dr. jur. Eike Dornbach, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanw., Steuerberater
Dipl.-Kfm. Reiner Schrankel, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Werner Blum, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dr. rer. pol. Manfred Schellner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

SITZ
Koblenz

KOMMANDITISTEN

Dipl.-Kfm. Dr. jur. Dagobert Kohlenj, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanw., Steuerberater
Dipl.-Volkswirt Wolfgang Kuster, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Mitglied von GfK International,
ein Netzwerk internationaler
unabhängiger Wirtschaftsprüfer

Damit deckt sich einerseits die Überlassungspflicht desjenigen, der durch Gebrauch von Trinkwasser Abwasser herbeigeführt hat, und andererseits die Entsorgungspflicht desjenigen, der ab einem Übergabe-/Übernahmepunkt im Rahmen seiner Beseitigungspflicht das Sammeln und Fortleiten des Abwassers durchführt.

Entscheidend ist damit, wo die Überlassung des Abwassers durch den Grundstückseigentümer an das Abwasserwerk vonstatten geht. Die bis zu diesem Punkt anfallenden Kosten treffen den Grundstückseigentümer, da diese lediglich der Erfassung des Abwassers auf dem Grundstück und der geordneten Übergabe am Übergabepunkt dienen. Nur die hinter diesem Übergabepunkt anfallenden Kosten sind Kosten der Abwasserbeseitigung nach KAG, die in einen Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung und in eine Gebührenkalkulation einfließen dürfen.

Typischerweise liegt dieser Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze zwischen entsorgtem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche, in der die Sammler in der Ortslage verlaufen.

M
Ergänzend bestimmt § 12 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung, daß sämtliche Lieferungen und Leistungen auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde angemessen zu vergüten sind. Letztlich ist dieses nur Ausfluß des § 94 Abs. 2 GemO, wonach die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen hat. Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist aber die Gemeinde mit ihren Abwasser produzierenden Einrichtungen genau so zu behandeln wie Gewerbebetriebe und Haushalte.

Damit ist klargestellt, daß der Betrieb der Bedürfnisanstalten - Personaleinsatz, Unterhaltungsaufwendungen etc. - keine Kosten der Abwasserentsorgung beinhaltet. Dieses stellt vielmehr eine Serviceleistung der Stadt Koblenz für ihre Einwohner und für Besucher dar. Insbesondere ist dies eine Maßnahme zur Förderung des Fremdenverkehrs. Daraus wird aber gleichzeitig ersichtlich, daß eine solche Fördermaßnahme nicht zu Lasten der Abwassergebührensschuldner gehen darf, sondern daß eine solche Fremdenverkehrsförderungsmaßnahme durch den Aufgabenträger der Fremdenverkehrsförderung - hier die Stadt Koblenz - getragen werden muß.

Eine Eingliederung der Bedürfnisanstalten in den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und eine Einbeziehung der Kosten der Bedürfnisanstalten in die Rechnungslegung des Wirtschaftsplanes sowie in die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung ist daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dornbach & Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A. Dornbach